



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

**Abschiebung Flughafen München - Kabul (Afghanistan)**

**Begleitung vom 3. August 2021**

**Az.: 2212/3/21**

## **Inhalt**

A	Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf.....	2
B	Allgemeiner Eindruck.....	3
C	Positive Beobachtungen.....	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Durchsuchung mit Entkleidung.....	4
1	Verhältnismäßigkeit.....	4
2	Dokumentation.....	4
II	Fesselung.....	5
1	Verhältnismäßigkeit.....	5
2	Fesselungssystem.....	5
E	Weiteres Vorgehen.....	5

### **A Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe begleitete eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 3. August 2021 die Bodenabfertigung und das Boarding sowie die Rückabwicklung einer Abschiebungsmaßnahme vom Flughafen München nach Afghanistan.

Insgesamt wurden sieben Personen zugeführt. Aufgrund fehlender Reisedokumente wurde die Annahme einer Person abgelehnt. Schließlich wurde die Maßnahme aufgrund der akuten Sicherheitslage vor Ort - ein Anschlag in Kabul - abgebrochen.

Die Nationale Stelle kündigte die Begleitung im Referat 25 des Bundespolizeipräsidiums an. Die Delegation traf am Besuchstag gegen 17:20 Uhr am Flughafen München ein.

An der Maßnahme waren insgesamt 32 Personenbegleiter Luft beteiligt. Zudem waren ein Arzt und ein Dolmetscher vor Ort.

Die Besuchsdelegation der Nationalen Stelle beobachtete die Maßnahme von der Zuführung am Flughafen bis zum Ende der Rückabwicklung der Maßnahme. Sie nahm an dem einführenden Briefing teil und besichtigte anschließend den medizinischen Annahmehbereich, wo unter anderem eine Anamnese vor Betreten der Diensträume durchgeführt wurde, die Clearingstelle, in der die Übergabe der abzuschiebenden Personen durch die Landespolizei und die Landesausländerbehörden stattfand, die Wartebereiche für die abzuschiebenden Personen sowie die durch Trennwände abgetrennten Bereiche, in denen Durchsuchungen nach Bundespolizeigesetz durchgeführt wurden.

## **B Allgemeiner Eindruck**

Insgesamt wurden sieben abzuschiebende Personen zugeführt, darunter drei aus Bayern, eine aus Baden-Württemberg, eine aus Hessen und zwei aus Nordrhein-Westfalen. Eine der aus Nordrhein-Westfalen zugeführten Personen wurde aufgrund fehlender Reisedokumente nicht angenommen, sie verbrachte jedoch die gesamte Zeit der Bodenabfertigung am Flughafen.

Aufgrund der Anforderungen des Zielstaates wurden alle Personen einem PCR-Coronatest unterzogen. Bei zwei der Betroffenen wurde die Testung unter Zwang in der Einrichtung durchgeführt. Aus Sicht der Nationalen Stelle erweist sich die Anwendung unmittelbaren physischen Zwangs bei der Durchführung von PCR-Coronatests (durch Nasen- und Rachenabstriche oder Speichelproben) generell als gefährlich, da sie bei den betroffenen Personen zu schweren Verletzungen führen kann. Angesichts des schweren Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit der Betroffenen und des Risikos gesundheitlicher Schäden, äußert die Nationale Stelle Bedenken bezüglich der zwangsweisen Durchführung eines solchen Tests.<sup>1</sup>

Hervorzuheben ist schließlich der Umgang mit der Sicherheitslage in Afghanistan. Die Abschiebungsmaßnahme nach Kabul sollte ursprünglich gemeinsam mit Österreich durchgeführt werden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte allerdings zwischenzeitlich eine vorläufige Maßnahme angeordnet, die Abschiebung einer Person aus Österreich aufgrund der unmittelbaren Gefahr eines nicht wiedergutzumachenden Schadens vorerst nicht durchzuführen.<sup>2</sup> Dementsprechend setzte Österreich die Abschiebung aus. Am Flughafen wurde wiederholt geltend gemacht, dass zumindest die Sicherheitslage in Kabul stabil sei.

Aufgrund eines Anschlags in Kabul wurde die Maßnahme schließlich abgebrochen. Da das Boarding zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen war, wurden die Abzuschiebenden aus dem Flugzeug zurück zum Flughafengebäude gebracht und die Maßnahme rückabgewickelt. Fünf Personen wurden in die jeweils zuständigen Vollzugseinrichtungen verbracht und eine Person mit Anlaufbescheinigung ins Inland entlassen.

## **C Positive Beobachtungen**

Die Bediensteten der Bundespolizei zeigten im Umgang mit den Abzuschiebenden ein hohes Maß an Professionalität.

Insbesondere die Verfahrensweise bei der Durchführung der Durchsuchung ist hierbei positiv hervorzuheben. In diesem Zusammenhang möchte die Nationale Stelle klar zwischen der Entscheidung über die erfolgten Zwangsmaßnahmen (Empfehlungen im Folgenden) und ihrer Durchführung unterscheiden. Durch die ständige ruhige und respektvolle Ansprache der Abzuschiebenden wurde die Anwendung unmittelbaren Zwangs während der Durchsuchung vermieden. Die zuständigen Bediensteten waren bestrebt das Schamgefühl der Betroffenen zu schonen.

---

<sup>1</sup> Die Nationale Stelle schließt sich hier der Position der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (Schweiz) an. Auch wurde sie darüber informiert, dass in Österreich keine solchen Zwangstestungen durchgeführt werden. Eine entsprechende Stellungnahme der NKVF ist abrufbar unter:

<https://www.nkvf.admin.ch/nkvf/de/home/publikationen/stellungnahmen.html>.

<sup>2</sup> Vorläufige Maßnahmen im Sinne von Art. 39 der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind Eilmaßnahmen, die nach der gängigen Praxis des Gerichtshofs nur dann angewendet werden, wenn die unmittelbare Gefahr eines nicht wiedergutzumachenden Schadens droht.

## D Feststellungen und Empfehlungen

### I Durchsuchung mit Entkleidung

#### 1 *Verhältnismäßigkeit*

Bei allen abzuschiebenden Personen wurde eine Durchsuchung mit Entkleidung durchgeführt, bei einem der Betroffenen geschah dies mit Inaugenscheinnahme der Körperöffnungen durch den Arzt. Die Durchsuchung geschah jeweils im Beisein von drei Polizeibediensteten.

Im Einsatzverlaufsbericht wird ausgeführt, dass eine Gefährdungsanalyse vor Ort stattgefunden habe. Allerdings wurden die Abzuschiebenden von den zuführenden Kräften als kooperativ und ruhig beschrieben. Auch aus der individuellen Dokumentation geht keine Begründung für die Intensität der Durchsuchungen hervor.

Die Nationale Stelle erkennt an, dass in einigen Fällen eine Durchsuchung mit Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs notwendig sein kann. Hierbei muss allerdings berücksichtigt werden, dass eine solche Maßnahme einen besonders schwerwiegenden Eingriff in das durch Artikel 2 Absatz 1 GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht<sup>3</sup> und die Menschenwürde darstellt.

Daher ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen und die diesen Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen.

Es wird empfohlen, Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, nur vorzunehmen, wenn nach einer Abwägung im Einzelfall die Voraussetzungen für diesen Grundrechtseingriff gegeben sind. Der Grad der Durchsuchung sowie eine Begründung hierfür sind in jedem Fall zu dokumentieren.

#### 2 *Dokumentation*

Die Intensität der Durchsuchung und die damit verbundene Einsicht in Körperöffnungen bei einem der Abzuschiebenden geht ausschließlich aus dem Einsatzverlaufsbericht hervor.

Trotz der regelmäßigen Empfehlung der Nationalen Stelle Zwangsmaßnahmen sorgfältig zu dokumentieren, wurde die Begründung der Durchsuchung mit Entkleidung nicht individuell erfasst. Die pauschale Aussage, dass eine Einzelfallentscheidung stattgefunden habe, ist aus Sicht der Nationalen Stelle nicht ausreichend.

Aufgrund der Schwere des Grundrechtseingriffs ist die Begründung für die Durchsuchung vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren, damit Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit überprüfbar sind. Die Begründung soll auf aktuellen Erkenntnissen beruhen, die ein akutes Gefährdungsrisiko aufzeigen.

---

<sup>3</sup> BVerfG, Beschluss vom 29. Oktober 2003, Az: 2 BvR 1745/01 und Beschluss vom 4. Februar 2009, Az: 2 BvR 455/08.

## II Fesselung

Zwei der abzuschiebenden Personen waren während der gesamten Maßnahme mit einem sogenannten Bodycuff mit metallenen Handfesseln gefesselt.

### *1 Verhältnismäßigkeit*

Die jeweilige Begründung der Fesselungen der Abzuschiebenden am Münchener Flughafen kann ausschließlich auf polizeilichen Vorerkenntnissen beruhen. So war das Verhalten beider Personen durchgehend ruhig und kooperativ. Gründe für das Beibehalten einer Fesselung mit Bodycuff sind nicht ersichtlich.

Die Nationale Stelle weist erneut darauf hin, dass Zwangsmaßnahmen nur im Einzelfall angewendet und auf den kürzest möglichen Zeitraum beschränkt werden sollen. Ihre Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit sollen dementsprechend geprüft werden.

Zu diesem Zweck sollen auch die Gründe für die Zwangsmaßnahme dokumentiert werden. Es muss sich hierbei um Gründe handeln, die ein auf aktuellen Erkenntnissen beruhendes Gefährdungsrisiko aufzeigen.

Zwangsmaßnahmen und ihre Gründe sollen vollständig und nachvollziehbar dokumentiert werden, damit Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit überprüfbar sind. Die Begründung soll auf aktuellen Erkenntnissen beruhen, die ein akutes Gefährdungsrisiko aufzeigen.

### *2 Fesselungssystem*

Bei der Verwendung metallener Handfesseln können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden. Dies ist auch bei der Verwendung von Plastikeinwegfesseln und Klettfesselbändern der Fall, da diese nicht arretiert werden und sich daher kontinuierlich enger um das Handgelenk schnüren können.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen für Fesselungen bei Abschiebungsmaßnahmen Fixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, vorgehalten und verwendet werden.<sup>4</sup>

## **E Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium des Innern und für Heimat zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2021 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 14. Januar 2022

---

<sup>4</sup> Es wird beispielsweise auf das Modell verwiesen, das durch FRONTEX auf Abschiebungsflügen verwendet wird.